

09.06.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 73 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

" (3) Die Krankenkasse kann in der Satzung die Erprobung einer von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Beitragsrückzahlung für Mitglieder vorsehen, die in einem Kalenderjahr oder mehreren aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Leistungen zu Lasten dieser Krankenkasse nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen haben. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend. Die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsrückzahlung regelt die Satzung. Die Krankenkasse darf Bestimmungen über die Erprobung einer solchen Beitragsrückzahlung nur dann in die Satzung aufnehmen, wenn die Kalkulation ergibt, daß die Erprobung aller Voraussicht nach nicht eine Erhöhung der Beitragssätze erwarten läßt. die Satzung kann die Beitragsrückzahlung

1. auf bestimmte Gruppen von Versicherten beschränken,

2. davon abhängig machen, daß das Mitglied einen geringeren Leistungsumfang wählt, wobei § 72 Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt und Leistungen nach §§ 28, 38, 43 und 44 nicht ausgeschlossen, jedoch in ihrem Umfang eingeschränkt werden können,
3. mit der Erprobung einer Kostenerstattung nach § 72 verbinden."

Begründung:

Neben der Erprobung für eine Beitragsrückzahlung nach den Absätzen 1 und 2, deren Durchführung bei Krankenkassen verlangt wird und deren Ausgestaltung deshalb detailliert vorgegeben ist, wird zugelassen, daß eine Krankenkasse in ihrer Satzung die Erprobung anderer Modelle einer Beitragsrückzahlung vorsehen kann. In der Ausgestaltung dieser Modelle soll den Krankenkassen ein weiter Spielraum eingeräumt, jedoch gewährleistet werden, daß der Versicherte die gesundheits- und sozialpolitisch unverzichtbaren Leistungen zur Gesundheitsförderung, die Gesundheitsuntersuchungen, die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Krankenhausbehandlung und das Krankengeld im notwendigen Umfang erhält. Durch die Verbindung der Erprobung einer Kostenerstattung werden die Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Beitragsrückzahlungsmodells zusätzlich erweitert bis hin zu Modellen, die dem Versicherten die Entscheidung überlassen, ob er statt der Kostenerstattung die Beitragsrückzahlung will. Der den Krankenkassen überlassene Spielraum macht es andererseits notwendig, die Durchführung der Erprobung von einer Kalkulation der Krankenkasse abhängig zu machen, die belegt, daß das zur Erprobung vorgesehene Modell voraussichtlich beitragsatzneutral durchgeführt werden kann.